

## Neue Statuten WVB

Beschlussvorlage 21. Oktober 2026

*(später noch eingefügt werden das Titelblatt und das Inhaltsverzeichnis)*

## A ALLGEMEINES

### § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Wasserverbund Birstal", nachfolgend **WVB** genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss dem kantonalen Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180).

<sup>2</sup> Der Sitz des WVB ist Zwingen.

### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der WVB bezweckt, seine Mitglieder und allenfalls Dritte in seinem Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

<sup>2</sup> Der WVB erreicht seinen Zweck insbesondere durch

- a. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Primäranlagen). Er legt nicht mehr benötigte Anlagen still;
- b. Übernahme von Primäranlagen seiner Mitglieder zu Eigentum oder im Baurecht;
- c. allenfalls Betrieb der Anlagen durch einen geeigneten Dritten.

<sup>3</sup> Die Verbandsanlagen sind in einem Übersichtsplan und in einer Liste (Anhang 1) bezeichnet, die von der Delegiertenversammlung zu beschliessen sind.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden halten die Verbandsanlagen des WVB in ihren kommunalen Generellen Wasserversorgungsplanungen fest, soweit sie sich in ihrem Versorgungsgebiet befinden.

<sup>5</sup> Der WVB kann sich gestützt auf sein Wasserbewirtschaftungskonzept und seine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), einschliesslich des Notwasserversorgungskonzepts, an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder mit ihnen Wasserversorgungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des WVB zu fördern.

### § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der WVB besteht aus den Gemeinden Blauen, Laufen, Nenzlingen und Zwingen.

<sup>2</sup> Der WVB kann jederzeit weitere Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften aufnehmen, denen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt. Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Genehmigung der Verbandsgemeinden sowie aufzunehmenden Gemeinde oder der aufzunehmenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

#### **§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beziehen ihren Wasserbedarf (Trink-, Brauch- und Löschwasser) ganz oder teilweise vom WVB.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können dem WVB in ihrem Eigentum befindliche Verbandsanlagen zu Eigentum, im Baurecht oder auch nur zur Nutzung übertragen. Die finanziellen Regelungen erfolgen mit einem Vertrag zwischen dem WVB und der jeweiligen Verbandsgemeinde.

<sup>3</sup> Im Fall der Verbandsauflösung oder bei Verzicht des WVB auf die Nutzung, gehen die Nutzungs- und Bewirtschaftungs- bzw. die Eigentumsrechte für die Anlagen wieder an die jeweilige Verbandsgemeinde über. Die Modalitäten für die Rückübertragung sind vertraglich zu regeln.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden sind zuständig für die nicht dem WVB übertragenen Anlagen, das Sekundärnetz, den Hydrantenlöschschutz sowie die Verteilung und Abgabe des Wassers an die Bewohnerinnen und Bewohner im Versorgungsgebiet.

<sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden stimmen ihre Generellen Wasserversorgungsplanungen mit derjenigen des WVB ab und halten den Status in ihren GWP fest.

#### **§ 5 Informationsaustausch**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem WVB alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Insbesondere teilen sie ihm so früh wie möglich alle Änderungen mit, die sich auf die Erschließung, Leitungsführung, die Versorgung oder den Betrieb auswirken können.

<sup>2</sup> Der WVB informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung aktiv über seine Tätigkeiten und geplanten Vorhaben. Der WVB publiziert zudem seine geltenden Erlasse auf seiner Internetseite und auf denjenigen der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan. Weitere Publikationsorgane sind zulässig. Mitteilungen an die Verbandsgemeinden und die Delegierten erfolgen in elektronischer oder schriftlicher Form.

<sup>4</sup> Der WVB stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan über die nächsten fünf Jahre jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr in der Regel bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

### **B ORGANISATION**

#### **I Organe**

##### **§ 6**

<sup>1</sup> Die Organe des WVB sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission

<sup>2</sup> Die Amtsperiode aller Organe beginnt am 1. Januar nach den periodischen Neuwahlen der Gemeinderäte.

<sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde meldet die Namen der von ihr gewählten Mitglieder der Organe bis spätestens am 30. September des Wahljahres.

## **II Verbandsgemeinden**

### **§ 7 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen über:

- die Aufnahme weiterer Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften in den WVB
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des WVB.

<sup>2</sup> Die Statuten und deren Änderung sowie die Auflösung des WVB bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Vorstand legt die Abstimmungsfragen fest und stellt der Delegiertenversammlung Antrag zur Beschlussfassung. Der Vorstand teilt diesen Beschluss und den Antrag dazu auf dem postalischen oder dem elektronischen Weg mit.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten oder an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung und teilen ihre Beschlüsse dem Vorstand umgehend mit.

## **III Delegiertenversammlung**

### **§ 9 Bestimmung der Delegierten**

<sup>1</sup> Alle Verbandsgemeinden erhalten vorab je zwei Delegierte, die Sitzgemeinde deren drei.

<sup>2</sup> Pro volle minimale Tagesspitzenbezugsmenge von 200 m<sup>3</sup>/Tag (Sockelwert gemäss § 33 Abs. 6) erhält jede Verbandsgemeinde zusätzlich einen weiteren Delegierten, wobei aber keine Verbandsgemeinde die Hälfte oder mehr aller Delegierten stellen darf.

<sup>3</sup> Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt alle vier Jahre zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung der Delegierten ist zulässig. Die Verbandsgemeinden bestimmen mindestens zwei Stellvertretungen.

### **§ 10 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des WVB. Sie besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Das Präsidium des Vorstands, oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antrags-, aber ohne Stimmrecht teil.

<sup>4</sup> Das Sekretariat und die Rechnungsführung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Weisungen**

Die Verbandsgemeinden können ihren Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

## **§ 12 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt zweimal pro Jahr zur Beschlussfassung zum Budget und zur Jahresrechnung zusammen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstands oder wenn es die Mehrzahl der Delegierten oder ein Drittel der Verbandsgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangt. Sie wird in der Regel innert 30 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.

<sup>3</sup> In ausserordentlichen Lagen können die Delegiertenversammlungen auch virtuell abgehalten werden.

## **§ 13 Sitzungsbetrieb**

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher ein.

<sup>2</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## **§ 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten vertreten ist. Für die Ausstandsregelung gelten die gemeinderechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium, bei Wahlen das Los.

<sup>4</sup> Für die Beschlussfassung zu einmaligen Ausgaben über 1 Mio. Franken ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>5</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind nur gültig, wenn sie die Zustimmung von allen Delegierten erhalten, und wenn niemand die Behandlung an einer ordentlichen Delegiertenversammlung verlangt. In der Regel ist der Zirkulationsbeschluss an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu validieren.

## **§ 15 Wahlen**

Die Delegiertenversammlung wählt

- a. das Präsidium und das Vizepräsidium
- b. die Mitglieder des Vorstands (auf Vorschlag der Verbandsgemeinden)
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

## **§ 16 Sachgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Anträge zu Statutenänderungen und Anträge zu weiteren Geschäften, die in der Kompetenz der Verbandsgemeinden stehen,
- b. den Erlass von Verordnungen gemäss § 34f GemG,
- c. die Beschlussfassung über das Budget,
- d. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht,
- e. die Beschlussfassung zu den strategischen Zielen, insbesondere der GWP, technischer Konzepte sowie der Finanz- und Investitionsplanung,
- f. die Beschlussfassung zu Verträgen mit anderen Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung,
- g. die Beschlussfassung über ungebundene Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss § 16 Absatz 2,
- h. die Festlegung der Sockelwerte für den minimalen massgebenden Spitzenwasserbezug,
- i. die Information der Verbandsgemeinden zusammen mit dem Vorstand,
- j. die Schaffung von neuen Stellen,
- k. die Festlegung der Entschädigungen an die Organe des WVB gemäss Anhang 2,
- l. die Nomination der Mitglieder im Verwaltungsrat der Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a. ungebundene Investitionsausgaben bis CHF 200'000 im Budget,
- b. ungebundene Investitionsausgaben ab CHF 200'000 ausserhalb des Budgets,
- c. ungebundene laufende Ausgaben bis CHF 50'000 im Budget,
- d. ungebundene laufende Ausgaben ab CHF 50'000 ausserhalb des Budgets.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandspräsidiums**

<sup>1</sup> Das Präsidium des Vorstands

- a. eröffnet und leitet die Delegiertenversammlung,
- b. veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- c. gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern, und
- d. hat kein Stimmrecht, aber den Stichentscheid bei Abstimmungen.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung erfüllt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Präsidiums.

## **IV Vorstand**

### **§ 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und je einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Sekretariat und Rechnungsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Verbandsgemeinde vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Ein vorgeschlagenes Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen nicht gewählt werden.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sein.

<sup>5</sup> Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

## **§ 19 Einberufung**

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

<sup>3</sup> Das Präsidium lädt die Vorstandsmitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg zu den Sitzungen ein.

## **§ 20 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 21 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt den WVB, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er formuliert die strategischen Ziele und vertritt den WVB nach aussen.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder durch Delegation anderen Organen übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Einladung zur Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Antragstellung und Vollzug der Beschlüsse,
- b. Tätigkeit von Ausgaben nach § 16 Absatz 2, über die die Delegiertenversammlung Beschluss gefasst hat,
- c. Tätigkeit von Ausgaben ausserhalb des Budgets, die aus Gründen der Schadensminderung unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- d. Anstellung und administrative Führung der Verbandsangestellten,
- e. Bestimmung der Aktionärsvertretung nach Artikel 689b OR,
- f. Erlass von Verfügungen gemäss § 34g GemG,
- g. Erlass von Weisungen.

## **V Personal**

### **§ 22 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Personal wird grundsätzlich privatrechtlich angestellt. Die zu besetzenden Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

<sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse können auch ohne Ausschreibung besetzt werden.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals werden durch den Vorstand in den Stellenbeschrieben geregelt.

## **VI Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte in die RPK. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Delegierten zusammen.

<sup>2</sup> Die RPK konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.

### **§ 24 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die RPK prüft die gesamte Rechnungslegung des WVB gemäss § 34k GemG. Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den §§ 99 und 100 GemG.

<sup>2</sup> Die RPK erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bis zum 30. April schriftlich Bericht.

## **VII Nichtständige, beratende Kommissionen**

### **§ 25 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Für ausserordentliche Aufgaben können die Delegiertenversammlung und der Vorstand in ihren Zuständigkeitsbereichen nichtständige, beratende Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission.

<sup>3</sup> Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte vor und können dem einsetzenden Organ Antrag stellen.

## **VIII Öffentlichkeit und Protokoll**

### **§ 26 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich, soweit nicht ein Traktandum aus wichtigen Gründen als „nicht öffentlich“ bezeichnet ist. Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 (IDG, SGS 162).

### **§ 27 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen wird jeweils ein Protokoll geführt. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Das Protokoll des Vorstands wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.

<sup>3</sup> Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird innert Monatsfrist den Vorstandsmitgliedern und den Verbandsgemeinden zugestellt. Es ist an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

## **C FINANZIELLES**

### **§ 28 Rechnungsjahr und Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung übergibt dem Vorstand die Jahresrechnung im Lauf des ersten Quartals des Folgejahrs. Diese leitet sie fristgerecht an das Rechnungsprüfungsorgan weiter. Spätestens im Juni wird die Jahresrechnung der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>3</sup> Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeinderechnungsverordnung.

### **§ 29 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der WVB finanziert sich selbst. Es stehen ihm dafür zur Verfügung

- a. die Beiträge der Verbandsgemeinden,
- b. die Kapitalbeschaffung auf dem Kapitalmarkt,
- c. Beiträge des Kantons,
- d. weitere Zuwendungen Dritter.

<sup>2</sup> Der WVB kann Darlehen aufnehmen.

### **§ 30 Kosten**

<sup>1</sup> Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, die nicht durch andere Beiträge und Zuwendungen Dritter gedeckt sind, werden von den Verbandsgemeinden getragen.

<sup>2</sup> Die Betriebs- und Kapitalkosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungsvorschriften, werden auf die Verbandsgemeinden gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt.

### **§ 31 Verteilung der Jahreskosten**

Die festen und variablen Jahreskosten des WVB werden von den Verbandsgemeinden durch einen nach einheitlichen Grundsätzen berechneten Leistungs- und Arbeitspreis abgegolten.

### **§ 32 Leistungspreis**

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken die festen Kosten des WVB, die sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung seiner Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind.

<sup>2</sup> Als feste Kosten gelten namentlich

- a. der Kapaldienst für die Anlagen, einschliesslich der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt,
- b. die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien,
- c. der feste Anteil der Kosten für den Betrieb und Unterhalt der eigenen Anlagen,

- d. die Vergütungen an die Verbandsgemeinden für die dem WVB abgetretenen Anlagen (Restanzen),
- e. allfällige Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter,
- f. Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes,
- g. die Personal- und Verwaltungskosten,
- h. die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Verbandsgemeinden.

### **§ 33 Berechnung des Leistungspreises**

<sup>1</sup> Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebenden Spitzentagesbezüge der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Als massgebender Spitzenverbrauch gilt für jede Verbandsgemeinde das arithmetische Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen der vorangehenden Messperiode.

<sup>3</sup> Die festen Kosten werden entsprechend den prozentualen Anteilen am Spitzenwasserverbrauch als Leistungspreis auf die Verbandsgemeinden verteilt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>4</sup> Der massgebende Spitzenverbrauch der Gemeinde Zwingen wird wie folgt berechnet: Effektiver Spitzenverbrauch (arithmetisches Mittel aus den zehn höchsten Tagesbezügen) abzüglich die anrechenbaren Verluste, gleichmässig verteilt auf 365 Tage.

<sup>5</sup> Aussergewöhnliche, kurzfristige, einmalige Spitzenwasserbezüge infolge Brandfall, Leitungsbruch, Reinigungsarbeiten oder ähnlichem ohne Eigenverschulden, werden auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde nicht für die Berechnung berücksichtigt, bei Leitungsbrüchen jedoch nur, wenn sie umgehend behoben werden.

<sup>6</sup> Für Verbandsgemeinden, die das Wasser nicht vollständig vom WVB beziehen (Teil-, Spitzen- und Notbezüge) wird ein minimaler massgebender Spitzentagesbezug als Sockelwert festgelegt:

Für die Gemeinde Laufen 500 m<sup>3</sup>/Tag

Für die Gemeinde Nenzlingen 40 m<sup>3</sup>/Tag

Erreicht der massgebende Spitzentagesverbrauch für eine Verbandsgemeinde den festgelegten Sockelwert nicht, gilt dieser für die Berechnung des Leistungspreises.

### **§ 34 Arbeitspreis**

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten des WVB, die vom jährlichen Wasserbezug direkt abhängig sind.

<sup>2</sup> Als variabel gelten alle nicht in § 32 aufgeführten Jahreskosten.

<sup>3</sup> Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem gesamten Wasserbezug der Verbandsgemeinden vom WVB während der vorangehenden Messperiode. Er entspricht einem Preis pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers.

### **§ 35 Wasserabgabe an Dritte**

<sup>1</sup> Soweit der WVB über Wasser verfügt, das nicht von den Verbandsgemeinden beansprucht wird, kann er dieses Dritten abgeben.

<sup>2</sup> Der WVB regelt die Bedingungen, insbesondere das Entgelt und die Einzelheiten für die Wasserabgabe, in einem Vertrag mit den zu beliefernden Dritten.

<sup>3</sup> Er wendet für das Entgelt die Grundsätze nach § 32 bis § 34 sinngemäss an. Er legt es so fest, dass die Verbandsgemeinden finanziell nicht mehr belastet werden und berücksichtigt den mit der Abgabe des Wassers an Dritte verbundenen Mehraufwand.

## **D BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN**

### **§ 36 Erstellung und Bewirtschaftung**

<sup>1</sup> Der WVB erstellt und betreibt seine Anlagen gemäss seiner GWP.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden ist Sache des WVB.

<sup>3</sup> Der WVB stellt sicher, dass er den Wasserbedarf seiner Mitglieder grundsätzlich vollständig decken kann. Sollte er dazu aufgrund höherer Gewalt, in Notlagen oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, sorgt er für die rechtsgleiche Behandlung der Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden Blauen und Zwingen beziehen sämtliches Wasser vom WVB. Die Stadt Laufen und die Gemeinde Nenzlingen beziehen Wasser vom WVB zur Ergänzung ihrer eigenen bestehenden Wasservorkommen.

### **§ 37 Organisations- und Betriebsverordnung**

Der WVB regelt die Einzelheiten der Wasserabgabe, des Wasserbezugs und die Organisation in einer Verordnung.

### **§ 38 Haftung**

<sup>1</sup> Der WVB haftet seinen Mitgliedern nur für Schäden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die er vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Dasselbe gilt für Notfälle im Sinn von § 36 Absatz 3. Vorbehalten bleiben besondere zwingende gesetzliche Regelungen und Betriebsführungsverträge.

<sup>2</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig nach den Bestimmungen von § 41 für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des WVB haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24. April 2008 (SGS 105).

## E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 39 Austritt

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem WVB austreten. Ein Austritt ist nur möglich, wenn die Aufgabenerfüllung dadurch nicht übermässig erschwert wird.

<sup>2</sup> Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der austretenden Gemeinde sowie des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

### § 40 Auflösung

<sup>1</sup> Der WVB wird aufgelöst durch den Beschluss von mindestens drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.

### § 41 Liquidation

<sup>1</sup> Bei der Liquidation des WVB wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilmässigen Leistungspreise der einzelnen Verbandsgemeinden in den vorangehenden drei Kalenderjahren.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss ist von den Verbandsgemeinden zweckgebunden für die öffentliche Wasserversorgung zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

### § 42 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem WVB sowie unter den Verbandsgemeinden werden nach § 42 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO; SGS 271) beurteilt.

### § 43 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln, gilt die Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft ergänzend und sinngemäss.

### § 44 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den xxxx in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die bisherigen Statuten vom xxxxxxxxxxxxxx einschliesslich aller Nebenerlasse aufgehoben.

### § 45 Übergangsbestimmung

Die Amtsperiode nach diesen Statuten beginnt erstmals am 1. Januar ..... Angefangene Amtsperioden nach den alten Statuten enden am 31. Dezember 20xx.

## Genehmigungsvermerke

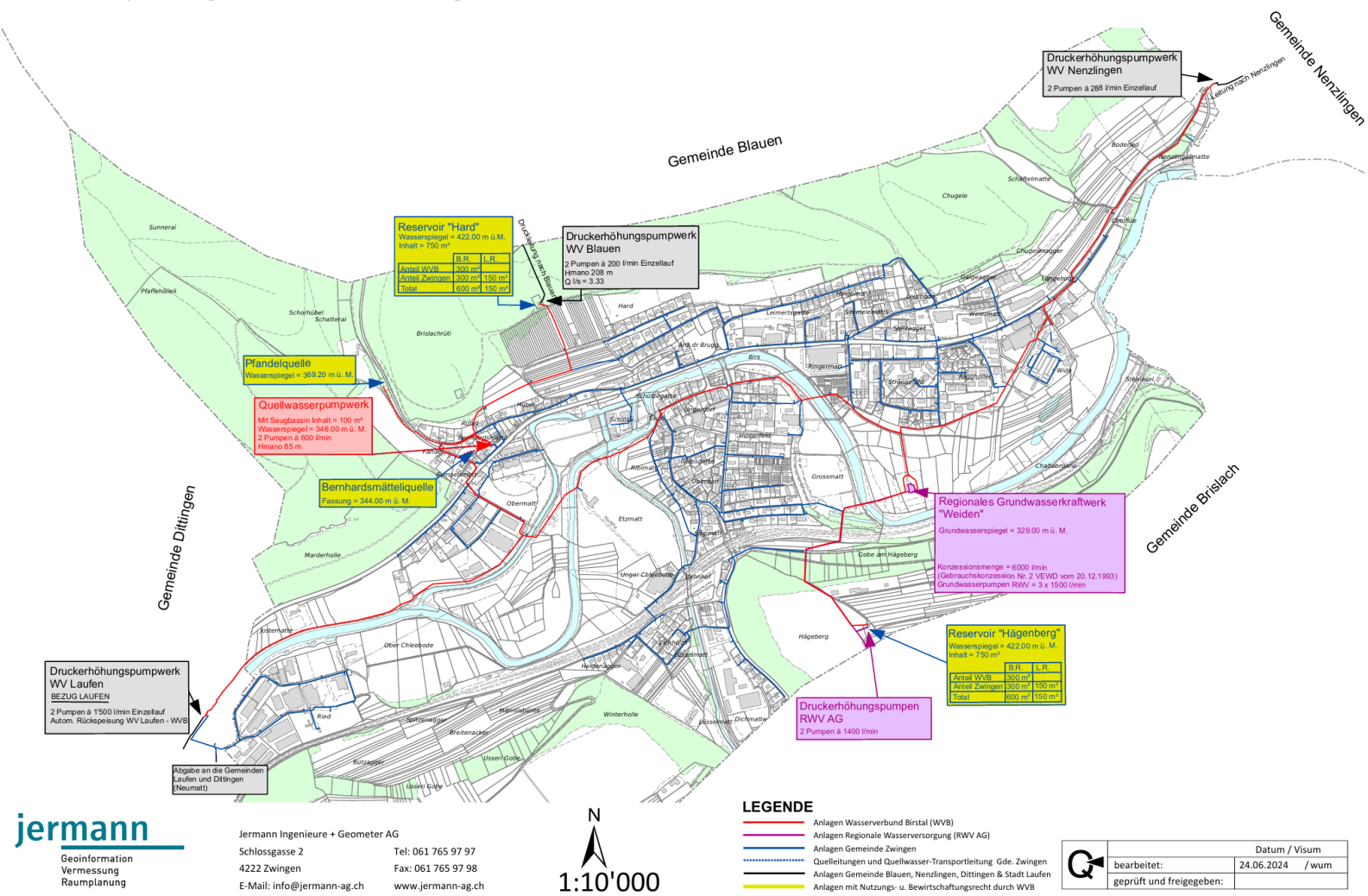
*(noch einzufügen)*

Anhang 1: § 2 der Statuten (Absatz 3)

Wasserverbund Birstal (WVB)

Übersichtsplan Eigentum- und Nutzungsverhältnis

Nachführungsstand: Juni 2024



## Liste der Anlagen:

| Bauwerk               | Anlageteil             | Vorhandene Dokumente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Zustand / Detail                                                                                                                     |
|-----------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schutzzonen</b>    |                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzzonenplan der Gemeinde Zwingen RRB Nr. 407 vom 26.01.1983 des Kanton Bern, LK Blatt Nr. 1067.</li> <li>Schutzzonenreglement vom 26.01.1983 Kanton Bern.</li> <li>Schutzzonenpläne und Reglemente Quellen Pfandel und Bernhardsmätteli – Stand: öffentliche Auflage August 2021</li> </ul> | <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Schutzzone der Bernhardsmätteliquelle ist in Überarbeitung</li> </ul> |
| <b>Quellfassungen</b> | Bernhardsmätteliquelle |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Brunnstube, keine Mängel; saniert 2002                                                                                               |
|                       | Pfandelquelle          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Plangrundlagen von Quellfassung und Brunnstube</li> <li>Keine Plangrundlagen von Quellfassung und Brunnstube</li> </ul>                                                                                                                                                                   | Brunnstube, keine Mängel; saniert 2002                                                                                               |

| Bauwerk                                    | Anlageteil                                                                                       | Vorhandene Dokumente                                                                 | Zustand / Detail                                                                          |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wassergewinnung PW Bernhardsmätteli</b> | Gebäude Baujahr 1950<br>Diverse Sanierungen 1997<br>Froschklappe Überlauf 2008                   | Ausführungsplan 14.6.1980, Nr. 23-32<br>Keine Dokumentation über Sanierung vorhanden | Guter Zustand<br>Mängel:<br>- Kein Anschluss an die Kanalisation<br>- Reaktionszeit Javel |
|                                            | Raumheizung<br>Elektroheizung mit Thermostat                                                     | Keine Unterlagen vorhanden                                                           | Funktionstüchtig                                                                          |
|                                            | Entfeuchtung Qubiq WCD 4                                                                         | Bedienungsanleitung                                                                  | Funktionstüchtig neu 2023                                                                 |
|                                            | Quelle Bernhardsmätteli: saniert 2004<br>Wasserspiegel: 369.20 m.ü.M                             | Keine                                                                                | Guter Zustand                                                                             |
|                                            | Quelle Pfandel:<br>Wasserspiegel 369.20 m.ü.M                                                    | Keine                                                                                | Guter Zustand                                                                             |
|                                            | Pumpe 1<br>Biral Typ HZP 150-80-4<br>NT 97/75/10.433<br>Förderleistung 10 l/s<br>Förderhöhe 76 m | Keine Unterlagen vorhanden                                                           | Ersatz Stopfbüchsen alle 2 Jahre<br>Wird gebraucht, bis ein Defekt auftritt               |
|                                            | Pumpe 2<br>Biral Typ ZPZ 150-80-4<br>NT 02/75/10.435<br>Förderleistung 10 l/s<br>Förderhöhe 76 m | Keine Unterlagen vorhanden                                                           |                                                                                           |
|                                            | Rohrleitungen                                                                                    |                                                                                      |                                                                                           |
|                                            | Reinwasserbecken Inhalt: 100 m3<br>Wasserspiegel 346.00 m.ü.M                                    | Keine Unterlagen vorhanden                                                           | Zustand Betonbauwerk unbekannt<br><br>Mängel:<br>- Diverse Mängel gemäss Mängelliste      |
|                                            | UV Anlage                                                                                        | Bedienungsanleitung                                                                  | Aquafide 3 AF 400 TZ<br>Jährliche Wartung                                                 |
| Bauwerk                                    | Anlageteil                                                                                       | Vorhandene Dokumente                                                                 | Zustand / Detail                                                                          |
|                                            | Trübungsmessung Aquascap Sigris                                                                  | Anlagenordner im PW Bernhardsmätteli                                                 | Gut<br>Jährliche Wartung durch Hersteller<br>Neu 2020                                     |

| Bauwerk        | Anlageteil                                                                                           | Vorhandene Dokumente                                                                                                                                         | Zustand / Detail                                                                                                                                                                                                |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reservoir Hard | Reservoir 422 m.ü.M.<br>Inhalt gesamt 750 m3<br>2 Kammern à 325 m3<br>Davon 150 m3 Lösch-<br>reserve | Plan Nr. 64 + 74, Ausführungsplan 14.6.1980,<br>Ablage in Anlagendokumentation Betriebswarte<br>ARA<br><br>Keine Dokumentation über Sanierungen<br>1999/2000 | Allgemein:<br>- Baujahr 1975<br><br>- Sanierung 1999/2000/2011<br><br>- Der Baukörper ist dem Alter entsprechend in<br>einem guten Zustand.<br>- Die Kammern sind dicht<br><br>- Bekannte Mängel in Mängelliste |
|                | Druckerhöhungspumpwerk<br>2 Pumpen                                                                   | Eigentum Gemeinde Blauen                                                                                                                                     | Ersatz Wasserzähler 2022                                                                                                                                                                                        |
|                | Entfeuchter 2x                                                                                       | Bedienungsanleitung                                                                                                                                          | Qubiq WCD 4 pro ch<br>Neu 2024                                                                                                                                                                                  |
|                | Be – Entlüftung                                                                                      | Je Kammer 1x                                                                                                                                                 | Links Filtertyp FPI 6520-D<br>Rechts Filtertyp FPI 6521<br>Jährlich ausgewechselt                                                                                                                               |

| Bauwerk                    | Anlageteil                                                                                                                                                                                                  | Vorhandene Dokumente                                                                                                                                                                                                     | Zustand / Detail                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Reservoir Hägenberg</b> | Reservoir 422 m.ü.M.<br>Inhalt gesamt 750 m <sup>3</sup><br>2 Kammern à 325 m <sup>3</sup><br>Davon 150 m <sup>3</sup> Lösch-<br>reserve<br><br>Stufenpumperk im Eigentum der<br>RWV, 2 Pumpen à 1500 l/min | Plan Nr. 75 + 76, Ausführungsplan 14.6.1980,<br>Ablage in Betriebswarte ARA<br><br>Keine Dokumentation über Sanierungen<br>1999/2000 vorhanden<br><br>Ergänzung Stufenpumpwerk RWV Stufe 1<br><br>Anpassungen Unterlagen | Allgemein:<br>- Baujahr 1975<br><br>- Sanierung 1999/2000/2011<br><br>- Der Baukörper, ist in einem guten Zustand.<br>- Die Kammern sind dicht<br><br>- Bekannte Mängel in Mängelliste<br><br>- Ergänzung STPW RWV Stufe 1, 2015<br><br>Neu 2015 |
|                            | Be – Entlüftung                                                                                                                                                                                             | Je Kammer 1 Stück                                                                                                                                                                                                        | Filtertyp 6521 Jährlich ausgewechselt                                                                                                                                                                                                            |
|                            | Entfeuchter 2x                                                                                                                                                                                              | Bedienungsanleitung                                                                                                                                                                                                      | Qubiq WCD 4 pro ch<br>Neu 2024                                                                                                                                                                                                                   |

| Bauwerk                   | Anlageteil                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Vorhandene Dokumente                                                                                                                                                                                                                                                                           | Zustand / Detail                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wasserleitungsnetz</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserleitungsnetz Planunterlagen und Dokumente</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Übersichtsplan 1:2000 mit Hydranten- und Schiebernummern Stand 2007</li> <li>Leitungskataster Stand 2007</li> <li>GWP ist nicht vorhanden</li> <li>Eine Netzberechnung ist nicht vorhanden</li> <li>Bericht Firma Leinhard Leckverluste 2007</li> </ul> | Der Leitungskataster wird durch die Firma Jermann in Zwingen unterhalten                                                                                                                                                                                                            |
|                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hauptleitung<br/>Total Länge ca. 20.6 km<br/>Anteil Gemeinde 12.0 km<br/>Anteil WVB 8.6 km</li> </ul>                                                                                                                                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>unvollständige Planunterlagen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                | <p>Genaue Lage und Zustand sind zum Teil unbekannt, weil nur teilweise Einmessungen und Erhebungsdaten vorhanden sind.<br/>Material und Altersstruktur sind je nach Erstellungsjahr mit Grauguss, Duktulguss, PE durchmischt.</p> <p>Das Leitungsnetz ist teilweise überaltert!</p> |
|                           | Hydranten                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Hydranten im Eigentum und Unterhalt der Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                           | <p>Hauptleitungsschieber<br/>ca. 232 Stk.<br/>Stand Herbst 2014<br/>Anteile Gemeinde: 150 Stk.<br/>Anteile WVB: 81 Stk.<br/>Anteil Privat: 1 Stk. (Papierfab.)</p> <p>Hausanschlussschieber<br/>ca. 368 Stk.<br/>Stand Herbst 2014<br/>Anteile Gemeinde: 358 Stk.<br/>Anteile Privat: 8 Stk. (Golfplatz)</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Schieberkontrollen 2009 50 %</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                 | Unterlagen werden mit der Schieberkontrolle erstellt                                                                                                                                                                                                                                |

| Bauwerk            | Anlageteil                                                                    | Vorhandene Dokumente                                       | Zustand / Detail                             |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Wasserleitungsnetz | Entleerungen 0 Stk.                                                           |                                                            | Es sind keine Entleerungen vorhanden         |
|                    |                                                                               |                                                            |                                              |
|                    | Endstränge                                                                    | • Am WVB Transportsystem keine                             |                                              |
|                    | Be- und Entlüftungen 2 Stk.<br>Nr. 258, Schaffelmatten<br>Nr. 259, Jostenmatt | Übersichtsplan Wasserversorgungsnetz<br>Verbundanlagen WVB | Nr. 258 ersetzt 2007<br>Nr. 259 ersetzt 2012 |

| Bauwerk           | Anlageteil          | Vorhandene Dokumente                                                                  | Zustand / Detail                                                                                         |
|-------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betriebswarte ARA | Steuerung Rittmeyer | <ul style="list-style-type: none"> <li>Unterlagen und Handbücher Rittmeyer</li> </ul> | Zustand gut, ersetzt im Jahr 2022<br>Lage in der Betriebswarte ARA<br>Einbruchschutz ist nicht vorhanden |

**Anhang 2**  
**§ 16 der Statuten (Absatz 1 Buchstabe k)**

**Entschädigungen der Organe des WVB**

|                        |                              |     |       |     |       |
|------------------------|------------------------------|-----|-------|-----|-------|
| Präsidium              | Jahrespauschale              | CHF | 2'200 | bis | 3'500 |
| Vizepräsidium          | Jahrespauschale              | CHF | 450   | bis | 600   |
| Vorstandsmitglieder    | Jahrespauschale              | CHF | 220   | bis | 500   |
| Sekretariat            | Stundenansatz                | CHF | 46    | bis | 90    |
| Rechnungsrevisoren     | Jahrespauschale              | CHF | 110   | bis | 200   |
| Sitzungsgeld           | pro Sitzung bis 2<br>Stunden | CHF | 58    | bis | 70    |
| Halbtagesentschädigung |                              | CHF | 140   | bis | 180   |
| Ganztagesentschädigung |                              | CHF | 280   | bis | 360   |
| Stundenansatz          |                              | CHF | 46    | bis | 60    |
| Kilometerentschädigung |                              | CHF | -.70  | bis | 1     |

Die Ansätze werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt. Ohne neuen Beschluss gelten die beschlossenen Ansätze jeweils für ein weiteres Kalenderjahr.

Die Beträge werden vom Vorstand der Teuerung angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um +/- 5 Punkte verändert hat (Stand April 2024 107.4 bei der Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Die Anpassungen erfolgen auf das nächste Kalenderjahr.